

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 "Solarpark Splietsdorf" der Gemeinde Splietsdorf

Auf der Grundlage des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) sowie der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Splietsdorf vom für das Bebauungsplansgebiet der Flurstücke 5 (tlw.), 6 (tlw.), 7/5 (tlw.) und 26 (tlw.) der Flur 1 der Gemarkung Hothof folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Splietsdorf“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



Planzeichenerklärung gem. PlanZV und BauNVO

I. Festsetzungen

1. **Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)**
- Sonstiges Sondergebiet (SO) "Freiflächen-Photovoltaik"

2. **Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)**
- Grundflächenzahl (GRZ)
- Höhe der Oberkante baulicher Anlagen in Meter über dem Erdboden als Höchstmaß

3. **Baugrenzen und Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und 23 BauNVO)**
- durch Baugrenzen gebildete überbaubare Grundstücksfläche

4. **Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Ein- und Ausfahrt Photovoltaik-Freiflächenanlage
- Straßenbegrenzungslinie

5. **Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 GB)**
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Zweckbestimmung: Schutzbereich verrohrter Graben

6. **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)**
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

7. **Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
- Private Grünfläche

8. **Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)**
- Flächen für die Landwirtschaft
- nachrichtlich: Flächen für Wald innerhalb des Geltungsbereiches
- nachrichtlich: Flächen für Wald außerhalb des Geltungsbereiches

9. **Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (GFLR) belastete Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

II. Nachrichtliche Übernahmen

- Oberirdische Versorgungsleitung
- Unterirdische Versorgungsleitung

III. Darstellungen der Plangrundlage (ohne Normcharakter)

- Flurstücksnummer
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Grenzpunkt unvermark
- Grenzpunkt vermark
- Schotterkante Bahn
- Geländehöhe
- Nutzungsartengrenze

wesentliche Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022

Teil B - Text

I. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung
- 1.1 Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ dient der Unterbringung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sowie der zugehörigen technischen Vorkehrungen und Einrichtungen für den Aufbau, die Wartung und den Betrieb der Anlagen sowie zur Einspeisung des Stroms in ein Netz der allgemeinen Versorgung.
- 1.2 Zur Herstellung der Photovoltaik-Freiflächenanlage und ausschließlich im technischen und sachlichen Zusammenhang mit diesem sind im gesamten Sondergebiet insbesondere folgende Anlagen zulässig:
1. Photovoltaik-Module einschließlich ihrer Befestigung auf und im Erdboden;
2. technische Einrichtungen und Anlagen zur Einspeisung des Stroms in ein Netz der allgemeinen Versorgung;
3. technische Einrichtungen und Anlagen zur netzgebundenen oder netzunabhängigen Speicherung elektrischer Energie;
4. Einrichtungen und Anlagen für Wartung, Instandhaltung und Pflege der Photovoltaik-Freiflächenanlage;
5. unterirdische Leitungen und Kabel ;
6. die für die Erschließung und Wartung des Gebietes erforderlichen Wege;
7. Einrichtungen und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;
8. Einfriedungen mit max. 2,0 m hohen transparenten Zäunanlagen mit Umstiegschutz zur Sicherung der Anlage.
- 1.3 Die Errichtung von Nebengebäuden zur Unterbringung der nach 1.2 zulässigen technischen Einrichtungen und Anlagen, insbesondere von Transformatoren bzw. Umspannern, ist zulässig.
- (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

II. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig.
- (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO)
- 2.2 Für technische Anlagen zur Überwachung (z. B. Kamerasysteme) ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von 5,0 m über den nächstgelegenen Höhenpunkt des Lages- und Höhenplans, zulässig.
- (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)
- 2.3 Als Bezugspunkt für die festgesetzte Oberkante baulicher Anlage sind die von der Oberkante-Mitte der baulichen anlageNebenanlage nächstgelegenen aufgemessenen Geländehöhen des Lages- und Höhenplans maßgebend. Höhenbezugsystem ist das Deutsche Höhennetz (DHHN) 2016.
- (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)
3. Sonstige Festsetzungen
- Die Geltungsbereichsgrenze ist zwischen den Punkten A und D, B und C sowie C und D zugleich Straßenbegrenzungslinie.
- (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

4. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
- 4.1 Die Flächen der GFLR 1 und 2 sind mit Geh- und Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der E.DIS Netz GmbH als Betreiberin der Leitungen und ihren Rechtsnachfolgern zum Betrieb und zur Wartung der Leitungen belastet.
- 4.2 Die Flächen der GFLR 2 und 3 sind mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der E.DIS Netz GmbH als Betreiberin der 110-kV-Freileitungen und ihren Rechtsnachfolgern zum Betrieb und zur Wartung der Freileitungen belastet. Innerhalb der Flächen der GFLR 2 und 3 befinden sich die Schutzbereiche der 110-kV-Freileitung (23 m beidseitig der Trassenachsen).
- (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
5. Grünflächen
- Die privaten Grünflächen sind als Wiesenfläche herzustellen und zu unterhalten. Innerhalb der nördlich an das Sondergebiet angrenzenden Grünfläche ist die Anlage eines max. 3,50 m breiten Weges in wasser- und luftdurchlässiger Bauart als Verbindung zwischen dem Sondergebiet und der nördlichen Planzeileigengrenze zulässig.
- (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- 6.1 Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplatzflächen
- Die Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplatzflächen ist nur in wasser- und luftdurchlässiger Bauart herzustellen. Wasser- und luftdurchlässigkeit wesentlich mindere Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.
- 6.2 Extensive Begrünung des Sondergebiets "Freiflächen-Photovoltaik"
- Die Zwischenstreifenflächen sowie die zu den Modulen überschirmten Flächen werden durch Bosaat begrünt. Alternativ ist auch eine Selbstbegrünung durch Sukzession zulässig. Einsetzen und eine Verwendung von Düngemittel- oder Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig. Die Flächen sind maximal zweimal jährlich zu mähen. Frühester Mähtermin ist der 1. Juli. Anstelle der Mähd kann auch eine Schafbeweidung mit einem Besatz von max. 1,0 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar erfolgen. Frühester Termin für den Aufbau der Tiere ist der 1. Juli. Ein früherer Mähd bzw. Auftriebstermin und zusätzliche Mahdgänge sind nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.
- 6.3 Durchlässigkeit der Einfriedung des Sondergebiets "Freiflächen-Photovoltaik" für Kleintiere
- Bei der zulässigen Einfriedung der Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einem Zaun ist ein Mindestabstand der unteren Kante der Einfriedung vom Erdboden von 15 cm einzuhalten.

- 6.4 Gestaltung und Pflege der Maßnahmenflächen, Anpflanzungen
- Auf der Maßnahmenfläche mit der Kennzeichnung AF 1 und auf der Fläche des Pflanzgebietes PFG 1 sind freiwachsende Feldhecken anzupflanzen. Für die Anpflanzung und Pflege der Feldhecken gelten die folgenden Vorgaben:
- Verwendung von Arten naturnaher Feldhecken gemäß Definition gesetzlich geschützter Biotope, Nr. 4.4 der Anlage 2 zu § 20 Abs. 1 NatSchG M-V
 - Verwendung standortheimischer Gehölzarten aus möglichst gebietsnahen Herkünften
 - Verwendung von mind. 5 Straucharten
 - Pflanzabstände: Straucher im Verband 1,0 m x 1,5 m
 - Pflanzquantitäten und -größen: Straucher 60/100 cm, 3-trieb
 - Reihenabstände: Straucher im Verband 1,0 m x 1,5 m
 - Pflanzhöhe: der Heckenzugabe mit der Kennzeichnung AF 1: 5 m im Abstand von 1,5 m, beidseitiger Saum, Breite ackerseitig 4,50 m gemessen ab der äußersten Pflanzreihe, Breite innenseitig 2,50 m gemessen ab der innersten Pflanzreihe
 - Pflege der Gehölze durch 1-2malige Mahd je nach Standort und Vergrasung über einen Zeitraum von 5 Jahren nach Pflanzung der Hecke
 - bedarfsweise Bewässerung in den ersten drei Jahren nach Pflanzung
 - Beschränkung der Pflegemaßnahmen des Strauchsaumes auf seitliche Schnittmaßnahmen
 - kein Auf-den-Stock-Setzen der Gehölze
- Die Flächen in den Schutzbereichen von Leitungen sind von der Bepflanzung auszusparen, als Wiesenfläche herzustellen und extern zu pflegen.
- 6.5 Beleuchtung
- Eine Beleuchtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist nicht zulässig.
- (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

II. Hinweise

- Belange der Bodendenkmalpflege - Fundmeldetpflicht**
- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) vom 06.01.1998 in der geltenden Fassung (GVOBl. M-V S. 12) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Artenschutzfachliche Hinweise**
- Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach §§ 44 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung und Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258 [896]) wird hingewiesen.
- Bei der Umsetzung der Planung sind die folgenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu beachten:
- Vermeidungsmaßnahmen Brutvögel**
- BV-MV 1: Zum Schutz von Bodenbrütern erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d.h. nur im Zeitraum vom 01. September bis 28. Februar. Der Bau der Photovoltaikanlage ist spätestens bis zum 01. März zu beginnen, so dass eine Ansiedlung von früh brütenden Tieren vermieden wird und die Bauarbeiten sind kontinuierlich während der Brutzeit fortzuführen. Alternativ ist ein Baubeginn innerhalb der Brutzeit möglich, wenn durch ökologisch geschultes Fachpersonal vor Baubeginn nachgewiesen wird, dass im betroffenen Bereich keine Brutvögel nisten oder durch ein spezifisches Management (angepasste Baubauaufplanung, Offenhaltung während der Brutzeit bis Baubeginn als Schwarzbrüche, Baubeginn nach der Ernte, etc.) das Eintreten von Verbotssituationen ausgeschlossen werden kann. Zusätzlich sind längere Bauunterbrechungen zu vermeiden. Sind seit der letzten Bauläufigkeit mehr als 5 Tage vergangen, ist das Baufeld erneut auf der zeitlichen Bauläufigkeit der Trassenachsen zu überprüfen.
- Vermeidungsmaßnahmen Amphibien und Reptilien**
- AR-MV 1: Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bzw. vor Beginn der Frühjahrswanderung des Kammmolchs (Februar) ist an der Nordwest-, Nord- und Nordostseite des Plangebietes ein durchgehender Amphibienschutzzaun aufzustellen, während der gesamten Bauzeit vorzuhalten (ausgenommen ist lediglich der Zeitraum von Ende November bis Anfang Februar), auf der außenliegenden Seite werden entlang des Nord- und Westbereichs des Zaunes Fangarme im Abstand von 30 m installiert. Während der Hauptwanderzeiten von Anfang Februar bis Anfang Mai sowie von Anfang September bis Ende November werden die Fangarme täglich in den Morgenstunden kontrolliert. Weitere Leerungen in den Abendstunden erfolgen in Abhängigkeit von der Witterung und nach Einschätzung der öBB je nach Wanderaktivität sind die Kontrollen der Fangarme nach Abschätzung der öBB zu erweitern oder zu kürzen. In Zeiten geringer Wanderungen sind die Eimer fachgemäß zu verschließen bzw. zu entfernen. Die in den Eimern gefangenen Tiere werden abgesammelt und nach Abschätzung der öBB in nahegelegene geeignete Habitate verbracht. Entlang des Zaunes im Osten nahe der Waldkante sind keine Fangarme notwendig. Hier ist lediglich sicherzustellen, dass der Zaun während des gesamten o.g. Zeitraumes intakt bleibt.

- Artenschutzfachliche Hinweise**
- Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach §§ 44 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung und Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258 [896]) wird hingewiesen.
- Bei der Umsetzung der Planung sind die folgenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu beachten:
- Vermeidungsmaßnahmen Brutvögel**
- BV-MV 1: Zum Schutz von Bodenbrütern erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d.h. nur im Zeitraum vom 01. September bis 28. Februar. Der Bau der Photovoltaikanlage ist spätestens bis zum 01. März zu beginnen, so dass eine Ansiedlung von früh brütenden Tieren vermieden wird und die Bauarbeiten sind kontinuierlich während der Brutzeit fortzuführen. Alternativ ist ein Baubeginn innerhalb der Brutzeit möglich, wenn durch ökologisch geschultes Fachpersonal vor Baubeginn nachgewiesen wird, dass im betroffenen Bereich keine Brutvögel nisten oder durch ein spezifisches Management (angepasste Baubauaufplanung, Offenhaltung während der Brutzeit bis Baubeginn als Schwarzbrüche, Baubeginn nach der Ernte, etc.) das Eintreten von Verbotssituationen ausgeschlossen werden kann. Zusätzlich sind längere Bauunterbrechungen zu vermeiden. Sind seit der letzten Bauläufigkeit mehr als 5 Tage vergangen, ist das Baufeld erneut auf der zeitlichen Bauläufigkeit der Trassenachsen zu überprüfen.
- Vermeidungsmaßnahmen Amphibien und Reptilien**
- AR-MV 1: Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bzw. vor Beginn der Frühjahrswanderung des Kammmolchs (Februar) ist an der Nordwest-, Nord- und Nordostseite des Plangebietes ein durchgehender Amphibienschutzzaun aufzustellen, während der gesamten Bauzeit vorzuhalten (ausgenommen ist lediglich der Zeitraum von Ende November bis Anfang Februar), auf der außenliegenden Seite werden entlang des Nord- und Westbereichs des Zaunes Fangarme im Abstand von 30 m installiert. Während der Hauptwanderzeiten von Anfang Februar bis Anfang Mai sowie von Anfang September bis Ende November werden die Fangarme täglich in den Morgenstunden kontrolliert. Weitere Leerungen in den Abendstunden erfolgen in Abhängigkeit von der Witterung und nach Einschätzung der öBB je nach Wanderaktivität sind die Kontrollen der Fangarme nach Abschätzung der öBB zu erweitern oder zu kürzen. In Zeiten geringer Wanderungen sind die Eimer fachgemäß zu verschließen bzw. zu entfernen. Die in den Eimern gefangenen Tiere werden abgesammelt und nach Abschätzung der öBB in nahegelegene geeignete Habitate verbracht. Entlang des Zaunes im Osten nahe der Waldkante sind keine Fangarme notwendig. Hier ist lediglich sicherzustellen, dass der Zaun während des gesamten o.g. Zeitraumes intakt bleibt.

- Artenschutzfachliche Hinweise**
- Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach §§ 44 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung und Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258 [896]) wird hingewiesen.
- Bei der Umsetzung der Planung sind die folgenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu beachten:
- Vermeidungsmaßnahmen Brutvögel**
- BV-MV 1: Zum Schutz von Bodenbrütern erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d.h. nur im Zeitraum vom 01. September bis 28. Februar. Der Bau der Photovoltaikanlage ist spätestens bis zum 01. März zu beginnen, so dass eine Ansiedlung von früh brütenden Tieren vermieden wird und die Bauarbeiten sind kontinuierlich während der Brutzeit fortzuführen. Alternativ ist ein Baubeginn innerhalb der Brutzeit möglich, wenn durch ökologisch geschultes Fachpersonal vor Baubeginn nachgewiesen wird, dass im betroffenen Bereich keine Brutvögel nisten oder durch ein spezifisches Management (angepasste Baubauaufplanung, Offenhaltung während der Brutzeit bis Baubeginn als Schwarzbrüche, Baubeginn nach der Ernte, etc.) das Eintreten von Verbotssituationen ausgeschlossen werden kann. Zusätzlich sind längere Bauunterbrechungen zu vermeiden. Sind seit der letzten Bauläufigkeit mehr als 5 Tage vergangen, ist das Baufeld erneut auf der zeitlichen Bauläufigkeit der Trassenachsen zu überprüfen.
- Vermeidungsmaßnahmen Amphibien und Reptilien**
- AR-MV 1: Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bzw. vor Beginn der Frühjahrswanderung des Kammmolchs (Februar) ist an der Nordwest-, Nord- und Nordostseite des Plangebietes ein durchgehender Amphibienschutzzaun aufzustellen, während der gesamten Bauzeit vorzuhalten (ausgenommen ist lediglich der Zeitraum von Ende November bis Anfang Februar), auf der außenliegenden Seite werden entlang des Nord- und Westbereichs des Zaunes Fangarme im Abstand von 30 m installiert. Während der Hauptwanderzeiten von Anfang Februar bis Anfang Mai sowie von Anfang September bis Ende November werden die Fangarme täglich in den Morgenstunden kontrolliert. Weitere Leerungen in den Abendstunden erfolgen in Abhängigkeit von der Witterung und nach Einschätzung der öBB je nach Wanderaktivität sind die Kontrollen der Fangarme nach Abschätzung der öBB zu erweitern oder zu kürzen. In Zeiten geringer Wanderungen sind die Eimer fachgemäß zu verschließen bzw. zu entfernen. Die in den Eimern gefangenen Tiere werden abgesammelt und nach Abschätzung der öBB in nahegelegene geeignete Habitate verbracht. Entlang des Zaunes im Osten nahe der Waldkante sind keine Fangarme notwendig. Hier ist lediglich sicherzustellen, dass der Zaun während des gesamten o.g. Zeitraumes intakt bleibt.

- Artenschutzfachliche Hinweise**
- Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach §§ 44 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung und Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258 [896]) wird hingewiesen.
- Bei der Umsetzung der Planung sind die folgenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu beachten:
- Vermeidungsmaßnahmen Brutvögel**
- BV-MV 1: Zum Schutz von Bodenbrütern erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d.h. nur im Zeitraum vom 01. September bis 28. Februar. Der Bau der Photovoltaikanlage ist spätestens bis zum 01. März zu beginnen, so dass eine Ansiedlung von früh brütenden Tieren vermieden wird und die Bauarbeiten sind kontinuierlich während der Brutzeit fortzuführen. Alternativ ist ein Baubeginn innerhalb der Brutzeit möglich, wenn durch ökologisch geschultes Fachpersonal vor Baubeginn nachgewiesen wird, dass im betroffenen Bereich keine Brutvögel nisten oder durch ein spezifisches Management (angepasste Baubauaufplanung, Offenhaltung während der Brutzeit bis Baubeginn als Schwarzbrüche, Baubeginn nach der Ernte, etc.) das Eintreten von Verbotssituationen ausgeschlossen werden kann. Zusätzlich sind längere Bauunterbrechungen zu vermeiden. Sind seit der letzten Bauläufigkeit mehr als 5 Tage vergangen, ist das Baufeld erneut auf der zeitlichen Bauläufigkeit der Trassenachsen zu überprüfen.
- Vermeidungsmaßnahmen Amphibien und Reptilien**
- AR-MV 1: Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bzw. vor Beginn der Frühjahrswanderung des Kammmolchs (Februar) ist an der Nordwest-, Nord- und Nordostseite des Plangebietes ein durchgehender Amphibienschutzzaun aufzustellen, während der gesamten Bauzeit vorzuhalten (ausgenommen ist lediglich der Zeitraum von Ende November bis Anfang Februar), auf der außenliegenden Seite werden entlang des Nord- und Westbereichs des Zaunes Fangarme im Abstand von 30 m installiert. Während der Hauptwanderzeiten von Anfang Februar bis Anfang Mai sowie von Anfang September bis Ende November werden die Fangarme täglich in den Morgenstunden kontrolliert. Weitere Leerungen in den Abendstunden erfolgen in Abhängigkeit von der Witterung und nach Einschätzung der öBB je nach Wanderaktivität sind die Kontrollen der Fangarme nach Abschätzung der öBB zu erweitern oder zu kürzen. In Zeiten geringer Wanderungen sind die Eimer fachgemäß zu verschließen bzw. zu entfernen. Die in den Eimern gefangenen Tiere werden abgesammelt und nach Abschätzung der öBB in nahegelegene geeignete Habitate verbracht. Entlang des Zaunes im Osten nahe der Waldkante sind keine Fangarme notwendig. Hier ist lediglich sicherzustellen, dass der Zaun während des gesamten o.g. Zeitraumes intakt bleibt.

- Artenschutzfachliche Hinweise**
- Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach §§ 44 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung und Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258 [896]) wird hingewiesen.
- Bei der Umsetzung der Planung sind die folgenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu beachten:
- Vermeidungsmaßnahmen Brutvögel**
- BV-MV 1: Zum Schutz von Bodenbrütern erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d.h. nur im Zeitraum vom 01. September bis 28. Februar. Der Bau der Photovoltaikanlage ist spätestens bis zum 01. März zu beginnen, so dass eine Ansiedlung von früh brütenden Tieren vermieden wird und die Bauarbeiten sind kontinuierlich während der Brutzeit fortzuführen. Alternativ ist ein Baubeginn innerhalb der Brutzeit möglich, wenn durch ökologisch geschultes Fachpersonal vor Baubeginn nachgewiesen wird, dass im betroffenen Bereich keine Brutvögel nisten oder durch ein spezifisches Management (angepasste Baubauaufplanung, Offenhaltung während der Brutzeit bis Baubeginn als Schwarzbrüche, Baubeginn nach der Ernte, etc.) das Eintreten von Verbotssituationen ausgeschlossen werden kann. Zusätzlich sind längere Bauunterbrechungen zu vermeiden. Sind seit der letzten Bauläufigkeit mehr als 5 Tage vergangen, ist das Baufeld erneut auf der zeitlichen Bauläufigkeit der Trassenachsen zu überprüfen.
- Vermeidungsmaßnahmen Amphibien und Reptilien**
- AR-MV 1: Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bzw. vor Beginn der Frühjahrswanderung des Kammmolchs (Februar) ist an der Nordwest-, Nord- und Nordostseite des Plangebietes ein durchgehender Amphibienschutzzaun aufzustellen, während der gesamten Bauzeit vorzuhalten (ausgenommen ist lediglich der Zeitraum von Ende November bis Anfang Februar), auf der außenliegenden Seite werden entlang des Nord- und Westbereichs des Zaunes Fangarme im Abstand von 30 m installiert. Während der Hauptwanderzeiten von Anfang Februar bis Anfang Mai sowie von Anfang September bis Ende November werden die Fangarme täglich in den Morgenstunden kontrolliert. Weitere Leerungen in den Abendstunden erfolgen in Abhängigkeit von der Witterung und nach Einschätzung der öBB je nach Wanderaktivität sind die Kontrollen der Fangarme nach Abschätzung der öBB zu erweitern oder zu kürzen. In Zeiten geringer Wanderungen sind die Eimer fachgemäß zu verschließen bzw. zu entfernen. Die in den Eimern gefangenen Tiere werden abgesammelt und nach Abschätzung der öBB in nahegelegene geeignete Habitate verbracht. Entlang des Zaunes im Osten nahe der Waldkante sind keine Fangarme notwendig. Hier ist lediglich sicherzustellen, dass der Zaun während des gesamten o.g. Zeitraumes intakt bleibt.

- Artenschutzfachliche Hinweise**
- Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach §§ 44 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung und Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258 [896]) wird hingewiesen.
- Bei der Umsetzung der Planung sind die folgenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu beachten:
- Vermeidungsmaßnahmen Brutvögel**
- BV-MV 1: Zum Schutz von Bodenbrütern erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d.h. nur im Zeitraum vom 01. September bis 28. Februar. Der Bau der Photovoltaikanlage ist spätestens bis zum 01. März zu beginnen, so dass eine Ansiedlung von früh brütenden Tieren vermieden wird und die Bauarbeiten sind kontinuierlich während der Brutzeit fortzuführen. Alternativ ist ein Baubeginn innerhalb der Brutzeit möglich, wenn durch ökologisch geschultes Fachpersonal vor Baubeginn nachgewiesen wird, dass im betroffenen Bereich keine Brutvögel nisten oder durch ein spezifisches Management (angepasste Baubauaufplanung, Offenhaltung während der Brutzeit bis Baubeginn als Schwarzbrüche, Baubeginn nach der Ernte, etc.) das Eintreten von Verbotssituationen ausgeschlossen werden kann. Zusätzlich sind längere Bauunterbrechungen zu vermeiden. Sind seit der letzten Bauläufigkeit mehr als 5 Tage vergangen, ist das Baufeld erneut auf der zeitlichen Bauläufigkeit der Trassenachsen zu überprüfen.
- Vermeidungsmaßnahmen Amphibien und Reptilien**
- AR-MV 1: Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bzw. vor Beginn der Frühjahrswanderung des Kammmolchs (Februar) ist an der Nordwest-, Nord- und Nordostseite des Plangebietes ein durchgehender Amphibienschutzzaun aufzustellen, während der gesamten Bauzeit vorzuhalten (ausgenommen ist lediglich der Zeitraum von Ende November bis Anfang Februar), auf der außenliegenden Seite werden entlang des Nord- und Westbereichs des Zaunes Fangarme im Abstand von 30 m installiert. Während der Hauptwanderzeiten von Anfang Februar bis Anfang Mai sowie von Anfang September bis Ende November werden die Fangarme täglich in den Morgenstunden kontrolliert. Weitere Leerungen in den Abendstunden erfolgen in Abhängigkeit von der Witterung und nach Einschätzung der öBB je nach Wanderaktivität sind die Kontrollen der Fangarme nach Abschätzung der öBB zu erweitern oder zu kürzen. In Zeiten geringer Wanderungen sind die Eimer fachgemäß zu verschließen bzw. zu entfernen. Die in den Eimern gefangenen Tiere werden abgesammelt und nach Abschätzung der öBB in nahegelegene geeignete Habitate verbracht. Entlang des Zaunes im Osten nahe der Waldkante sind keine Fangarme notwendig. Hier ist lediglich sicherzustellen, dass der Zaun während des gesamten o.g. Zeitraumes intakt bleibt.

- Artenschutzfachliche Hinweise**
- Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach §§ 44 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung und Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258 [896]) wird hingewiesen.
- Bei der Umsetzung der Planung sind die folgenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu beachten:
- Vermeidungsmaßnahmen Brutvögel**
- BV-MV 1: Zum Schutz von Bodenbrütern erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d.h. nur im Zeitraum vom 01. September bis 28. Februar. Der Bau der Photovoltaikanlage ist spätestens bis zum 01. März zu beginnen, so dass eine Ansiedlung von früh brütenden Tieren vermieden wird und die Bauarbeiten sind kontinuierlich während der Brutzeit fortzuführen. Alternativ ist ein Baubeginn innerhalb der Brutzeit möglich, wenn durch ökologisch geschultes Fachpersonal vor Baubeginn nachgewiesen wird, dass im betroffenen Bereich keine Brutvögel nisten oder durch ein spezifisches Management (angepasste Baubauaufplanung, Offenhaltung während der Brutzeit bis Baubeginn als Schwarzbrüche, Baubeginn nach der Ernte, etc.) das Eintreten von Verbotssituationen ausgeschlossen werden kann. Zusätzlich sind längere Bauunterbrechungen zu vermeiden. Sind seit der letzten Bauläufigkeit mehr als 5 Tage vergangen, ist das Baufeld erneut auf der zeitlichen Bauläufigkeit der Trassenachsen zu überprüfen.
- Vermeidungsmaßnahmen Amphibien und Reptilien**
- AR-MV 1: Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bzw. vor Beginn der Frühjahrswanderung des Kammmolchs (Februar) ist an der Nordwest-, Nord- und Nordostseite des Plangebietes ein durchgehender Amphibienschutzzaun aufzustellen, während der gesamten Bauzeit vorzuhalten (ausgenommen ist lediglich der Zeitraum von Ende November bis Anfang Februar), auf der außenliegenden Seite werden entlang des Nord- und Westbereichs des Zaunes Fangarme im Abstand von 30 m installiert. Während der Hauptwanderzeiten von Anfang Februar bis Anfang Mai sowie von Anfang September bis Ende November werden die Fangarme täglich in den Morgenstunden kontrolliert. Weitere Leerungen in den Abendstunden erfolgen in Abhängigkeit von der Witterung und nach Einschätzung der öBB je nach Wanderaktivität sind die Kontrollen der Fangarme nach Abschätzung der öBB zu erweitern oder zu kürzen. In Zeiten geringer Wanderungen sind die Eimer fachgemäß zu verschließen bzw. zu entfernen. Die in den Eimern gefangenen Tiere werden abgesammelt und nach Abschätzung der öBB in nahegelegene geeignete Habitate verbracht. Entlang des Zaunes im Osten nahe der Waldkante sind keine Fangarme notwendig. Hier ist lediglich sicherzustellen, dass der Zaun während des gesamten o.g. Zeitraumes intakt bleibt.

- Artenschutzfachliche Hinweise**
- Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach §§ 44 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung und Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258 [896]) wird hingewiesen.
- Bei der Umsetzung der Planung sind die folgenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu beachten:
- Vermeidungsmaßnahmen Brutvögel**
- BV-MV 1: Zum Schutz von Bodenbrütern erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d.h. nur im Zeitraum vom 01. September bis 28. Februar. Der Bau der Photovoltaikanlage ist spätestens bis zum 01. März zu beginnen, so dass eine Ansiedlung von früh brütenden Tieren vermieden wird und die Bauarbeiten sind kontinuierlich während der Brutzeit fortzuführen. Alternativ ist ein Baubeginn innerhalb der Brutzeit möglich, wenn durch ökologisch geschultes Fachpersonal vor Baubeginn nachgewiesen wird, dass im betroffenen Bereich keine Brutvögel nisten oder durch ein spezifisches Management (angepasste Baubauaufplanung, Offenhaltung während der Brutzeit bis Baubeginn als Schwarzbrüche, Baubeginn nach der Ernte, etc.) das Eintreten von Verbotssituationen ausgeschlossen werden kann. Zusätzlich sind längere Bauunterbrechungen zu vermeiden. Sind seit der letzten Bauläufigkeit mehr als 5 Tage vergangen, ist das Baufeld erneut auf der zeitlichen Bauläufigkeit der Trassenachsen zu überprüfen.
- Vermeidungsmaßnahmen Amphibien und Reptilien**
- AR-MV 1: Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bzw. vor Beginn der Frühjahrswanderung des Kammmolchs (Februar) ist an der Nordwest-, Nord- und Nordostseite des Plangebietes ein durchgehender Amphibienschutzzaun aufzustellen, während der gesamten Bauzeit vorzuhalten (ausgenommen ist lediglich der Zeitraum von Ende November bis Anfang Februar), auf der außenliegenden Seite werden entlang des Nord- und Westbereichs des Zaunes Fangarme im Abstand von 30 m installiert. Während der Hauptwanderzeiten von Anfang Februar bis Anfang Mai sowie von Anfang September bis Ende November werden die Fangarme täglich in den Morgenstunden kontrolliert. Weitere Leerungen in den Abendstunden erfolgen in Abhängigkeit von der Witterung und nach Einschätzung der öBB je nach Wanderaktivität sind die Kontrollen der Fangarme nach Abschätzung der öBB zu erweitern oder zu kürzen. In Zeiten geringer Wanderungen sind die Eimer fachgemäß zu verschließen bzw. zu entfernen. Die in den Eimern gefangenen Tiere werden abgesammelt und nach Abschätzung der öBB in nahegelegene geeignete Habitate verbracht. Entlang des Zaunes im Osten nahe der Waldkante sind keine Fangarme notwendig. Hier ist lediglich sicherzustellen, dass der Zaun während des gesamten o.g. Zeitraumes intakt bleibt.

- Artenschutzfachliche Hinweise**
- Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach §§ 44 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung und Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258 [896]) wird hingewiesen.
- Bei der Umsetzung der Planung sind die folgenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu beachten:
- Vermeidungsmaßnahmen Brutvögel**
- BV-MV 1: Zum Schutz von Bodenbrütern erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d.h. nur im Zeitraum vom 01. September bis 28. Februar. Der Bau der Photovoltaikanlage ist spätestens bis zum 01. März zu beginnen, so dass eine Ansiedlung von früh brütenden Tieren vermieden wird und die Bauarbeiten sind kontinuierlich während der Brutzeit fortzuführen. Alternativ ist ein Baubeginn innerhalb der Brutzeit möglich, wenn durch ökologisch geschultes Fachpersonal vor Baubeginn nachgewiesen wird, dass im betroffenen Bereich keine Brutvögel nisten oder durch ein spezifisches Management (angepasste Baubauaufplanung, Offenhaltung während der Brutzeit bis Baubeginn als Schwarzbrüche, Baubeginn nach der Ernte, etc.) das Eintreten von Verbotssituationen ausgeschlossen werden kann. Zusätzlich sind längere Bauunterbrechungen zu vermeiden. Sind seit der letzten Bauläufigkeit mehr als 5 Tage vergangen, ist das Baufeld erneut auf der zeitlichen Bauläufigkeit der Trassenachsen zu überprüfen.
- Vermeidungsmaßnahmen Amphibien und Reptilien**
- AR-MV 1: Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bzw. vor Beginn der Frühjahrswanderung des Kammmolchs (Februar) ist an der Nordwest-, Nord- und Nordostseite des Plangebietes ein durchgehender Amphibienschutzzaun aufzustellen, während der gesamten Bauzeit vorzuhalten (ausgenommen ist lediglich der Zeitraum von Ende November bis Anfang Februar), auf der außenliegenden Seite werden entlang des Nord- und Westbereichs des Zaunes Fangarme im Abstand von 30 m installiert. Während der Hauptwanderzeiten von Anfang Februar bis Anfang Mai sowie von Anfang September bis Ende November werden die Fangarme täglich in den Morgenstunden kontrolliert. Weitere Leerungen in den Abendstunden erfolgen in Abhängigkeit von der Witterung und nach Einschätzung der öBB je nach Wanderaktivität sind die Kontrollen der Fangarme nach Abschätzung der öBB zu erweitern oder zu kürzen. In Zeiten geringer Wanderungen sind die Eimer fachgemäß zu verschließen bzw. zu entfernen. Die in den Eim